

Struktur und Bedeutung der neuen (Muster-)Weiterbildungsordnung

Die Bedeutung der neuen (Muster-)Weiterbildungsordnung für eine praktikable, transparente und qualitätsvolle Qualifizierung der Ärzte in Praxis und Klinik

Der diesjährige Deutsche Ärztetag hat eine neue (Muster-)Weiterbildungsordnung (MWBO) beschlossen. Auf 181 Seiten regelt diese „Bildungsordnung“ künftig die Spezialisierung der Ärzte nach dem Medizinstudium.

Die MWBO ist der Versuch einer Anpassung an den voranschreitenden medizinischen Fortschritt. Sie schlägt eine bundeseinheitliche Ordnung vor, die die Qualität und Vergleichbarkeit sichern und zugleich die Flexibilität zwischen ambulantem und klinischem Bereich garantieren soll.

Gegenüber der alten MWBO von 1992 (!) gelang eine erfreuliche Kürzung der Gebiete von 41 auf 32 sowie eine Reduzierung ärztlicher Weiterbildungsbezeichnungen von 161 auf 104.

Zur Struktur

Die MWBO gliedert sich in drei Abschnitte:

- Abschnitt A enthält den Paragraphenteil mit den allgemeinen rechtlichen Bestimmungen.
- Abschnitt B benennt die 32 Gebiete einschließlich 50 Facharzt-Bezeichnungen sowie 10 Schwerpunktbezeichnungen und definiert deren zeitliche und inhaltliche Mindestanforderungen.
- Abschnitt C regelt den Erwerb der 44 Zusatz-Weiterbildungen.

Diese neue Gliederung zeigt, dass gegenüber der bisherigen Weiterbildungsordnung nur noch die drei Ebenen der Facharzt-, Schwerpunkt- und Zusatz-Weiterbildungen existieren. Die Fachkunden und Fakultativen Weiterbildungen sind als eigenständige Qualifikationsebenen entfallen – die derzeit bereits ausgewiesenen Titel sind teilweise in den Abschnitten B und C aufgefangen worden.

Dem Abschnitt B wurden „Allgemeine Bestimmungen“ vorangestellt, die alle diejenigen Inhalte der Weiterbildung aufzeigen, welche zwar von jedem Arzt/jeder Ärztin während der Weiterbildung erlernt, aber nicht mehr gesondert in jedem einzelnen Weiterbildungsgang dargestellt werden müssen. Beispielhaft sollen hier nur die ärztliche Begutachtung oder die Maßnahmen der Qualitätssicherung erwähnt werden.

Weitere wesentliche Neuerungen der (Muster-)Weiterbildungsordnung sind:

- die Differenzierung zwischen der Gebietsdefinition und den innerhalb der Gebietsgrenzen zu erwerbenden Kompetenzen (Facharzt-, Schwerpunkt- und Zusatz-Weiterbildung). Die Gebietsgrenzen ergeben sich nicht mehr wie bisher aus der Summe der in den einzelnen Weiterbildungsdisziplinen aufgeführten Inhalte. Vielmehr beschränkt sich die Weiterbildung auf die wesentlichen Kernelemente der Facharzt-Weiterbildung, die während einer Mindestweiterbildungszeit erlernt werden müssen, während sich das gesamte Gebiet viel umfassender darstellt. Die neuen wissenschaftlichen Entwicklungen lassen es nicht mehr zu, dass alle Inhalte eines Ge-

bietes während einer im Durchschnitt 5- bis 6-jährigen Weiterbildung vermittelt bzw. erlernt werden können.

- die so genannte „common-trunk-Weiterbildung“.

Hierunter versteht man die als gemeinsame Basisweiterbildung festgelegten Weiterbildungsinhalte verwandter Facharztweiterbildungen, die über eine definierte Weiterbildungszeit erworben werden. So konnten unter dem Dach einer gemeinsamen Gebietsbezeichnung, z. B. im Gebiet Chirurgie, die verschiedenen Facharztbezeichnungen wieder zusammengeführt werden.

Erstmals wurden bei dieser Novelle 4 common-trunk-Gebiete in den Fächern: Chirurgie, Hals-Nasen-Ohrenheilkunde, Pathologie

und Pharmakologie eingerichtet. Weitere werden bei zukünftigen Novellierungen sicherlich folgen.

Besondere Aspekte einzelner Bezeichnungen:

• *Innere Medizin und Allgemeinmedizin*

Die bisherigen Gebiete „Allgemeinmedizin“ und „Innere Medizin“ werden in der neuen (Muster-)Weiterbildungsordnung zu einem gemeinsamen Gebiet „Innere Medizin und Allgemeinmedizin“ zusammengeführt. Durch dieses neue Konzept soll das teils konkurrierende Nebeneinander von Allgemeinärzten, hausärztlichen Internisten, fachärztlichen Internisten und Schwerpunkt-Internisten abgelöst werden.

Das neue Gebiet „Innere Medizin und Allgemeinmedizin“ stellt sich in einer zweigliedrigen Struktur dar, welche über die gemeinsamen internistischen Weiterbildungsinhalte sowohl für den hausärztlichen als auch für den fachärztlichen Versorgungszweig verbunden sind.

Für den Erwerb der Facharztbezeichnung „Innere und Allgemeinmedizin“ (Hausarzt) wird nach der 3-jährigen stationären internistischen Weiterbildungszeit, von der 12 Monate Weiterbildung auch in einem anderen Gebiet der Patientenversorgung abgeleistet werden können, eine zweijährige Weiterbildung in der ambulanten hausärztlichen Versorgung gefordert. Die Gesamtmindestweiterbildungszeit zum Hausarzt beträgt 5 Jahre.

Im Rahmen der Weiterbildung zum Fachinternisten mit zusätzlichem Schwerpunkt beträgt die Gesamtmindestweiterbildungszeit 6 Jahre. Hierbei sind zusätzlich zu den 3 Jahren stationäre internistische Weiterbildung weitere 3 Jahre Weiterbildung für die Spezialisierung im Schwerpunkt erforderlich.

• *Chirurgie*

Die ursprünglichen Schwerpunktbezeichnungen Gefäßchirurgie, Thoraxchirurgie, Unfallchirurgie und Visceralchirurgie gehen neben den bereits jetzt als eigenständig ausgewiesenen Facharztbezeichnungen Herzchirurgie, Kinderchirurgie und Plastische Chirurgie in dem gemeinsamen Gebiet „Chirurgie“ auf. Dabei wurden zugleich der bisherige Schwerpunkt Unfallchirurgie und die Facharztweiterbildung Orthopädie zum neuen Facharzt „Orthopädie und Unfallchirurgie“ zusammengeführt.

Der Unfallchirurgie und Orthopädie wurden folgende vier Zusatz-Weiterbildungen zuge-

ordnet: Kinder-Orthopädie, Spezielle Orthopädische Chirurgie, Orthopädische Rheumatologie und Spezielle Unfallchirurgie.

Der bisherige Bereich Handchirurgie ist weiterhin als Zusatz-Weiterbildung erwerbbar.

• *Kinder- und Jugendmedizin*

Die in den Landesärztekammern bereits vollzogene Umwandlung der Bezeichnung „Kinderheilkunde“ in „Kinder- und Jugendmedizin“ wurde vom Deutschen Ärztetag bestätigt. Neben den bereits existierenden Schwerpunkten Kinder-Kardiologie und Neonatologie wurden 2 neue Schwerpunktbezeichnungen eingeführt: Kinder- Hämatologie und -Onkologie und Neuropädiatrie.

Um analoge Spezialisierungsmöglichkeit wie in der Inneren Medizin vorhalten zu können, wurden folgende neue Zusatz-Weiterbildungen für die Kinder- und Jugendmedizin etabliert: Kinder-Endokrinologie und -Diabetologie, Kinder-Gastroenterologie, Kinder-Nephrologie, Kinder-Pneumologie und Kinder-Rheumatologie.

• *Psychiatrisch/psychotherapeutisch/psychosomatische Fachdisziplinen*

In der neuen Weiterbildungsordnung werden folgende Weiterbildungsbezeichnungen aufgeführt:

- Gebiet „Psychiatrie und Psychotherapie“ mit Schwerpunkt „Forensische Psychiatrie“
- Gebiet „Psychosomatische Medizin und Psychotherapie“ (bisher „Psychotherapeutische Medizin“)
- Gebiet „Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie“
- Zusatz-Weiterbildung „Psychotherapie – fachgebunden –“
- Zusatz-Weiterbildung „Psychoanalyse“

Zudem werden psychosomatische Grundlagen für alle Weiterbildungsbezeichnungen in den allgemeinen Bestimmungen gefordert.

Es wird zu prüfen sein, inwieweit in der Zukunft auch hier eine common-trunk-Weiterbildung für die genannten Facharzt-Weiterbildungen als sinnvoll erachtet wird.

• *Frauenheilkunde und Geburtshilfe*

Die bisher im Gebiet Frauenheilkunde und Geburtshilfe erwerbbaeren 3 Fakultativen Weiterbildungen wurden in Schwerpunktbezeichnungen, die bisherige Fachkunde Gynäkologische Exfoliativ-Zytologie in eine Zusatz-Weiterbildung umgewandelt.

• *Radiologie*

Die Gebietsbezeichnung „Diagnostische Radiologie“ wurde in die Bezeichnung „Radiologie“ umgewandelt. An der bisherigen Struktur des Gebietes mit den Schwerpunktbezeichnungen Kinderradiologie und Neuroradiologie ändert sich hierdurch nichts.

Neben der Gebietsbezeichnung Radiologie wurden folgende zwei Zusatz-Weiterbildungen für Fachärzte mit anderen Gebietsbezeichnungen eingerichtet:

- Röntgendiagnostik – fachgebunden –: der Deutsche Ärztetag hat festgelegt, dass die komplette Weiterbildungszeit von 12 bis 18 Monaten auch während der Facharztweiterbildung abgeleistet werden kann.
- Magnetresonanztomographie – fachgebunden –: zur Erlangung dieses Weiterbildungsganges muss von den erforderlichen 24 Monaten eine 12-monatige Weiterbildungszeit bei einem weiterbildungsbefugten Facharzt für Radiologie abgeleistet werden. Die anderen 12 Monate können bei einem Weiterbildungsbefugten für Magnetresonanztomographie des entsprechenden Fachgebietes absolviert werden.

• *Zusatz-Weiterbildungen:*

Neben den bestehenden Bereichsbezeichnungen (jetzt Zusatz-Weiterbildung bzw. Zusatzbezeichnung genannt) und den bereits oben erwähnten Zusatz-Weiterbildungen wurden folgende neu eingeführt:

Akupunktur, Andrologie, Dermatohistologie, Diabetologie, Geriatrie, Hämostaseologie, Infektiologie, Intensivmedizin, Labordiagnostik – fachgebunden –, Medikamentöse Tumorthherapie, Notfallmedizin (entspricht im Wesentlichen der bisherigen „Fachkunde Rettungsdienst“), Palliativmedizin, Proktologie und Schlafmedizin.

Die neue (Muster-)Weiterbildungsordnung kann auch auf der Internet-Seite der Bundesärztekammer unter:

www.bundesaerztekammer.de,
Themen A-Z, Weiterbildung
abgerufen werden.

Dr. med. Annette Güntert,
Bundesärztekammer
Prof. Dr. med. habil. Jan Schulze,
Sächsische Landesärztekammer